



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

25. Oktober 2016

Seite 1 von 4

Bochumer „Bündnis gegen Rechts“
z. Hd. Herrn Uli Borchers
Soziales Zentrum
Josephstraße 2
44792 Bochum

Telefon 0211 871-2364

Telefax 0211 871-3231

Einsatz der Polizei aus Anlass von Versammlungen im Bereich des Polizeipräsidiums Bochum am 19.06.2016

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 07.09.2016

Sehr geehrter Herr Borchers,

für Ihr Schreiben vom 07.09.2016 danke ich Ihnen. Frau Ministerpräsidentin Kraft hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Am 19.06.2016 kam es anlässlich zweier Versammlungen zu polizeilichen Einsatzmaßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiums Bochum.

Bevor ich auf Ihr Schreiben eingehe, möchte ich Ihnen eine allgemeine Information über polizeiliche Einsatzwahrnehmung im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Veranstaltungen geben.

Die öffentliche Sicherheit ist ein maßgeblicher Faktor für die freiheitliche Lebensqualität in unserer Gesellschaft. Die Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen sowie die Gewährleistung der Sicherheit in unserem Land genießen höchste Priorität. Soweit die Polizei in Nordrhein-Westfalen zum Schutz von Versammlungen eingesetzt wird, hat sie das Recht der Bürgerinnen und Bürger, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teil-

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

Seite 2 von 4

zunehmen, zu schützen. Dies gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Der gesetzliche Auftrag der Polizei bei Versammlungen ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und dadurch zu einem friedlichen Verlauf beizutragen. Diesen Schutzauftrag haben die eingesetzten Polizeikräfte auch anlässlich der Versammlung am 19.06.2016 umgesetzt.

Zu den in Ihrem Brief vorgetragenen, wesentlichen Vorwürfen im Einzelnen:

a.) „Gewalttätiges Einschreiten der Polizei“

Am 19.06.2016 kam es bereits gegen 16:30 Uhr zu einer Personenansammlung. Die Ansammlung wurde als nicht angemeldete Versammlung gewertet. Eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter konnte nicht ermittelt werden.

Im Verlauf dieser Versammlung kam es zur Vermummung von 20 Personen und hieraus resultierenden Verstößen gegen das Versammlungsgesetz. Es handelt sich hier um Straftaten, zu deren Verfolgung die Polizei gesetzlich verpflichtet ist. Der Aufforderung der Polizei, die Vermummung abzulegen, kamen die Personen nicht nach.

Im Rahmen einer sich anschließenden Identitätsfeststellung zur Einleitung eines Strafverfahrens wurde gegen 17:55 Uhr ein eingesetzter Polizeibeamter der Bereitschaftspolizei von einer unbeteiligten Person urplötzlich und überraschend von hinten derart massiv gewürgt, dass er zu Boden ging. Nur durch das Einschreiten der anderen am Ort befindlichen Polizeibeamten und dem Einsatz unmittelbaren Zwangs konnte der Angriff unterbunden werden.

Im Rahmen dieser Zwanganwendung wurde die angreifende Person verletzt, woraufhin die Zuführung in ein Krankenhaus veranlasst wurde. Der gewürgte Beamte musste nach Erstversorgung am Ort ebenfalls einem Krankenhaus zugeführt werden. Er erlitt durch die erhebliche Krafteinwirkung auf den Halsbereich eine Kehlkopfquetschung. Im Rahmen dieser Zwangsmaßnahme kam es zu einer tumultähnlichen Situation, hierbei wurde einem zu Boden gestoßenen Beamten gegen den Kopf getreten. Der Beamte erlitt hierdurch eine starke Prellung des Jochbeins.



Der Minister

Seite 3 von 4

Der Tatverdächtige des Kopftritts konnte später im Bereich der Versammlung „refugees welcome“ ermittelt werden. Gleiches gilt für eine Person, die sich verummmt hatte.

b.) „Fertigung von Filmaufnahmen“

Die zu a.) beschriebenen Geschehensabläufe wurden mittels Bildaufzeichnung festgehalten. Dies erfolgte in erster Linie zur Beweissicherung und damit Sicherung der einzuleitenden Strafverfahren. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 163 StPO, wonach die Polizei bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Hierzu gehört auch die Anfertigung von (offenen) Bildaufzeichnungen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Die vorgenommenen Bildaufzeichnungen haben vorliegend einen doppeifunktionalen Charakter. Neben der strafverfolgenden Zielrichtung intendierte die Maßnahme auch Aspekte der Gefahrenabwehr. So darf die Polizei nach §§ 12 a, 19 a VersG Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Maßnahme ist offen durchzuführen, entfaltet damit eine präventive Wirkung und dient dem Schutz von Versammlungen. Die zu a.) beschriebenen Straftaten sind als tatsächliche Anhaltspunkte zu werten, die die geforderte erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen. Insofern waren die in Ihrem Brief genannten „Filmaufnahmen“ gesetzlich legitimiert und erfolgten zum Schutz der Versammlung.

c.) „Einschüchterung des Versammlungsleiters“

Gegen 18:30 Uhr teilte der Leiter der Versammlung „refugees welcome“ erstmals gegenüber der Polizei mit, dass er über eine Absage seiner Versammlung nachdenke. Seinen Angaben nach seien unter den Versammlungsteilnehmern Personen, von denen er den Eindruck habe, dass von diesen Gewalt ausgehen könne und er „seine“ Teilnehmer keiner Gefahr aussetzen wolle. Nachdem er sich mit einer Person aus



Der Minister

Seite 4 von 4

seinem Umfeld beraten hatte, teilte er gegen 18:40 Uhr mit, dass er die Versammlung absagen werde. Kurz darauf verkündete er dies über Lautsprecher gegenüber den potentiellen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern. Im Vorfeld der Absage wurde dem Versammlungsleiter u. a. eröffnet, dass das Polizeipräsidium Bochum alle notwendigen Maßnahmen treffen werde, um die Versammlung zu schützen. Die Abreise/Abwanderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlief störungsfrei.

Es wurden sechs Strafverfahren gegen namentlich feststehende und sieben Strafverfahren gegen namentlich nicht feststehende Personen eingeleitet. Des Weiteren wurde gegen zwei Beamte ein Strafverfahren eingeleitet, insofern ist der Sachverhalt Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Eine Einschüchterung des Versammlungsleiters durch eingesetzte Polizeikräfte erfolgte nicht. Vielmehr war die Absage der Versammlungsdurchführung nach den mir vorliegenden Informationen im Verhalten potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Jäger, MdL)